



Verlage zum 3. Stück der Gesefsammlung für das Königreich Sachsen,  
vom Jahr 1818.

## Allgemeine Hebammen-Ordnung.

### §. 1.

Vorkläufige Prüfung derer, welche Hebammen werden wollen.

Jede Weibsperson, welche die Hebammenkunst in einer öffentlichen Lehranstalt erlernen will, hat sich in dieser Hinsicht zuvörderst durch den Prediger ihres Wohnortes und den Physicus des Bezirks prüfen zu lassen.

### §. 2.

Eigenschaften einer Weibsperson, welche Hebamme werden darf.

Eine Lehretochter der Hebammenkunst muß aber

a) von gutem geraden Körperbau, mit durchaus gesunden, gehörig gebildeten, nicht allzu-  
starken Händen und Armen, mit ungeschwächten Sinnen und vorzüglich mit einem hinlänglich  
feinern Gesichte in den Fingern versehen, so wie

b) wo möglich, nicht unter 25 und nicht über 40 Jahr alt, und mit einem guten, natür-  
lichen Verstande begabt seyn, sie muß ferner gehörigen Religionsunterricht genossen haben, fer-  
tig lesen und, wo möglich, schreiben können, wohlwollend, dienstfertig, besonnen und unterth-  
mend seyn, auch einen nüchternen, unbefcholtenen und christlichen Lebenswandel führen, und hat  
demnach über die sub a) bemerkten Erfordernisse von dem Physicus des Bezirks, über die sub b)  
festgesetzt aber von dem Prediger ihres Wohnortes ein vollständiges und pflichtmäßiges Zeug-  
niß beizubringen,

### §. 3.

Allgemeine Pflichten einer Hebamme:

Die von einer Obrigkeit hiesiger Lande, nach Vorschrift des Mandats, als Wehmutter ange-  
stellt und vereidete Weibsperson, hat zu pünktlicher und gewissenhafter Erfüllung ihres Berufs  
folgendes genau zu beobachten:

Zuvörderst soll dieselbe nicht nur alle in dem unter heutigem Tage erlassenen Mandate und  
in gegenwärtiger Hebammenordnung für sie enthaltenen Vorschriften, sondern auch die in dem  
zugleich eingeführten allgemeinem Hebammenbuche, welches ihr bey Ausübung ihres Berufs in  
allen Fällen zur Richtschnur dienen soll, so wie bey dem Unterricht ihr theilhaftigen Anweisungen jeders,